



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch)

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

Email:

3. November 2006

An die  
Kommission für Rechtsfragen  
des Nationalrates  
Nationalrat Daniel Vischer, Präsident  
Lintheschergasse 21  
Postfach  
8023 Zürich

### **Persönlichkeitsschutz**

#### **Übertragung des Schuldausschlusses nach StGB 27.4 auf ZGB 28**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte,

gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes gilt der Persönlichkeitsschutz gemäss Artikel 28 ff ZGB nicht für den Fall, dass die Persönlichkeitsverletzung durch einen Beamten in Ausübung seines Amtes verursacht wird, namentlich ist eine Person, gegen welche in einer amtlichen Medienmitteilung schwere, unwahre Ehrverletzungen, insbesondere unwahre Deliktvorwürfe verbreitet werden, schutzlos. Das kann nicht Sinn und Zweck des Persönlichkeitsschutzes sein und war zweifellos auch nicht der Wille des Gesetzgebers.

Der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz gemäss ZGB 28 ff unterscheidet sich fundamental darin vom strafrechtlichen Ehrenschatz, dass bei letzterem neben dem objektiven Tatbestand auch ein schuldhaftes Verhalten des Verursachers vorliegen muss (subjektiver Tatbestand). Beim zivilrechtlichen Ehrenschatz (als Teilgehalt des Persönlichkeitsschutzes) kommt es demgegenüber nicht auf das Verschulden des Verursachers an. Es nicht um eine Bestrafung des Verursachers, sondern einzig um den Schutz des Opfers. Dieses kann nach geltendem Recht gegen alle an der Persönlichkeitsverletzung Beteiligten Klage auf Beseitigung oder Richtigstellung erheben.

Diese in der Lehre unbestrittene Rechtslage hat das Bundesgericht im Urteil 5C.169/1996 vom 31. Oktober 1996 (veröffentlicht unter [www.vgt.ch/justizwillkuer/stapo-be](http://www.vgt.ch/justizwillkuer/stapo-be)) umgestossen, indem es den strafrechtlichen Schuldausschluss gemäss Art 27 Ziffer 5 (heute Ziffer 4) StGB (wahrheitsgemäss Berichterstattung über eine öffentliche Verhandlung über eine Behörde) auf den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz übertragen hat ( Erwägungen E 3 b, Seite 6 oben).

Die Begründung des Bundesgerichtes für diese Übertragung des strafrechtlichen Schuldausschlusses auf den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz ist unklar bzw fehlt überhaupt, denn die nachfolgende Feststellung des Bundesgerichtes unter E 3 c, es habe an der fraglichen Pressemitteilung der Stapo Bern ein öffentliches Interesse bestanden, erklärt nichts. An der grobfahrlässig unwahren Schuldzuweisung in dieser Pressemitteilung bestand fraglos kein öffentliches Interesse, auch wenn an der Pressemitteilung über den Fall ansich ein solches gegeben war. Inwiefern das Bundesgericht zur Ansicht kommt, es bestehe ein öffentliches Interesses an ein Falschinformation der Öffentlichkeit, ist schleierhaft. So oder so erklärt und rechtfertigt diese Argumentation nicht, die Frage des Verschuldens in den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz zu übertragen.

Es widerspricht sowohl dem Wortlaut wie auch der einhelligen Lehre zum Persönlichkeitsschutz, einem von einer unwahren, ehrverletzenden Presseveröffentlichung Betroffenen nur deshalb das Recht auf Richtigstellung abzusprechen, weil die Beteiligten (angeblich) nicht schuldhaft gehandelt haben bzw weil es sich um eine *amtliche* Presseveröffentlichung handelt. Eine amtliche Pressemitteilung geniesst in der Öffentlichkeit ein hohe Glaubwürdigkeit; es ist deshalb doppelt verfehlt, dem Betroffenen gerade in diesem Fall den gesetzlichen Anspruch auf Richtigstellung zu verwehren.

Obwohl das Bundesgericht die im fraglichen Urteil vorgenommene Auslegung von Art 28 ZGB nicht veröffentlicht hat - politische Willkürurteile veröffentlicht das Bundesgericht regelmässig nicht als Leitentscheide, um die Rechtsprechung leichter umkehren zu können, wenn eine regimetreue Person von der gleichen Rechtsfrage betroffen ist - hat dieses Urteil dennoch Eingang in die Literatur gefunden und gilt heute als massgebende Bundesgerichtspraxis (Studer/von Baldegg: Medienrecht für die Praxis, 3. Auflage, Seite 69; Aebi-Müller: Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 2005, Rz 12.34; Medialex 1/97, S. 33).

Aebi Müller schreibt dazu richtig (a.a.O.):

*"Da der Umstand, dass die Falschmeldung durch eine Behörde verursacht wurde, nichts daran ändert, dass der Betroffene in seiner Persönlichkeit verletzt wurde und ein Interesse an einer Berichtigung hat, wäre es hier freilich wohl sachgerechter, nicht von einem Rechtfertigungsgrund auszugehen, sondern bloss von einem Ausschluss des Verschuldens. Damit würden dem Betroffenen jedenfalls noch die verschuldensunabhängigen spezifischen Klagen des Persönlichkeitsschutzes (Unterlassung, Feststellung und Beseitigung) zustehen."*

Die durch diesen unhaltbaren Entscheid des Bundesgerichtes geschaffene, absolut stossende und dem Willen des Gesetzgebers offenkundig zuwiderlaufende und bis heute anhaltende Rechtssituation kann nur dadurch beseitigt werden, dass der Gesetzgeber Artikel 28 ZGB ausdrücklich dahingehend präzisiert, dass kein Verschulden der Persönlichkeitsverletzung

vorausgesetzt wird und Art 27 Ziffer 4 StGB zivilrechtlich keine Anwendung findet. Ich bitte Sie, in diesem Sinne legislatorisch tätig zu werden.

Man mag es störend empfinden, dass der Gesetzgeber ein gutes und klares Gesetz revidieren muss, um einer willkürlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtes Rechnung zu tragen. Dieser unbefriedigende Zustand darf aber nicht auf Kosten der von Persönlichkeitsverletzungen Betroffenen gehen, sondern sollte künftig durch eine sorgfältigere, mehr sachliche als parteipolitische Bundesrichterwahl zu vermeiden getrachtet werden.

Die fragliche unwahre, ehrverletzende Medienmitteilung der Stapo Bern ist übrigens immer noch in Mediendatenbanken öffentlich zugänglich. Der VgT als Opfer dieser amtlichen Falschmeldung hat seit dem willkürlichen Bundesgerichtsurteil bis heute keine rechtliche Möglichkeit, deren Beseitigung oder Richtigstellung zu verlangen. Das Thema ist also ganz klar aktuell.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Erwin Kessler'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.